



Drucksachen-Nr.

Datum:  
26. 01. 2015

## Ratsgruppe Bürgernähe/Piraten

**An den Vorsitzenden des  
Stadtentwicklungsausschusses**

Herrn Georg Fortmeier

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	03. 02. 2015	öffentlich

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes):**

**Anfrage: Nutzung des öffentlichen Raums zum Radfahren**

**Text der Anfrage:**

Radfahrerinnen und Radfahrern treffen sich auch in Bielefeld regelmäßig zum gemeinsam Radfahren. Diese geschlossenen Radverbände bewegen sich als "kritische Masse" (CM) durch die Stadt, so wie es täglich viele andere Verkehrsteilnehmende (z.B. AutofahrerInnen in der rush hour) auch tun. Fahrräder zählen laut der Straßenverkehrsordnung ebenfalls zu den Fahrzeugen und gehören rechtlich gesehen, genauso dem Verkehr an wie Kraftfahrzeuge.

Da mit einer CM keine Forderungen verbunden sind, keine Transparente hochgehalten oder auf anderem Wege eine politische Forderung während der Fahrt erhoben wird, gilt in vielen Städten dieses Radfahren nicht als Demonstration, unterliegt keinen Auflagen und es besteht auch keine Anmeldepflicht.

Eine Critical Mass hat als erklärtes Ziel, Teil des Straßenverkehrs zu sein – es geht um ein gemeinsames Miteinander auf gleicher Augenhöhe. Sie hat nicht das Ziel, den Straßenverkehr zu blockieren. Es handelt sich einfach um Radfahren in der Stadt, welches positive gesundheitliche Effekte hat, zu Vielen besonders sicher ist und Freude macht. Dadurch eröffnen sich den Radfahrenden Erfahrungen, die dem einzelnen Radelnden im alltäglichen Straßenverkehr verwehrt bleiben.

Jetzt wurde bekannt, dass die Polizei bei der Critical Mass in Bielefeld gegen unbekannt ermittelt. Die Bielefelder Polizei wertet die Critical Mass als Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes.

**Frage:**

**Teilt die Stadt Bielefeld die Auffassung, dass insbesondere der Radverkehr auf Bielefelder Straßen immer noch einer besonderen Förderung bedarf und stärker ins Bewusstsein der AutofahrerInnen gerückt werden muss, oder dass für die Critical Mass und damit für das gemeinsame Radfahren auf Bielefelder Straßen (= öffentlicher Raum) der Paragraf 29 der Straßenverkehrsordnung angewendet werden sollte?**

**Zusatzfrage:**

**Wie begründet die Bielefelder Polizei, dass es sich bei der CM nicht um eine gemeinsame Fahrradtour, sondern um eine Demonstration handeln soll?**

**Hintergrund:**

<http://www.adfc.de/gesundheit/gesund-bleiben/die-effekte-regelmaessigen-radfahrens/seite-6-herz-kreislaufsystem>

**Die Effekte regelmäßigen Radfahrens**

Herz-Kreislauf-Störungen kann durch das Radfahren präventiv vorgebeugt werden – schon kleine „Trainingseinheiten“ können das Risiko reduzieren.

Regelmäßige körperliche Rad-Aktivität verringert das Risiko einer im mittleren Lebensalter häufig auftretenden Herz-Kreislauf-Erkrankung um das 20fache. Zur sinnvollen Vorsorge empfiehlt die Weltgesundheitsorganisation WHO fünfmal in der Woche 30 Minuten Bewegung, um dem Bewegungsmangel und den daraus resultierenden Zivilisationskrankheiten wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen entgegen zu wirken.

Es geht dabei nicht um sportliche Hochleistungen, sondern um das Motto „mäßig, aber regelmäßig“. Der Effekt: Bei Radlern sinkt das Risiko von Herz-Kreislauferkrankungen um bis zu 50 Prozent. Um den gleichen Wert sinkt das Herzinfarktrisiko.

Regelmäßiges Radeln bringt den Blutkreislauf auf Trab, erhöht das Schlagvolumen des Herzens, beruhigt seine Pumpleistung und vergrößert das Blutvolumen. Fazit: Herz und Kreislauf werden weniger belastet und arbeiten fortan ökonomischer (siehe auch Herzmuskel).

Daneben wird Cholesterin abgebaut, das die Blutgefäße verkalken lässt (siehe auch: Fettstoffwechsel). Die Adern werden wieder flexibler, das Herz-Kreislauf-System insgesamt wird trainiert und erreicht eine höhere Leistungsfähigkeit.

**§29 Übermäßige Straßenbenutzung**

- (1) Rennen mit Kraftfahrzeugen sind verboten.
- (2) Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Veranstaltende haben dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.
- (3) Einer Erlaubnis bedarf der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten. Das gilt auch für den Verkehr mit Fahrzeugen, deren Bauart den Fahrzeugführenden kein ausreichendes Sichtfeld lässt.

**Unterschrift:**

gez. Heißenberg